

3 20 Mark

Größe 145 X 69 mm
 Farbe der Textplatte: dunkelrot
 Bildnis auf der Vorderseite: Johann Wolfgang v. Goethe
 Abbildung auf der Rückseite: National-Theater, Weimar
 Wasserzeichen: Kopfbildnis Johann Wolfgang v. Goethe

4. 50 Mark

Größe 150 X 71 mm
 Farbe der Textplatte: dunkelgrün
 Bildnis auf der Vorderseite: Friedrich Engels
 Abbildung auf der Rückseite: Getreideernte
 Wasserzeichen: Kopfbildnis Friedrich Engels

5. 100 Mark

Größe 155 X 73 mm
 Farbe der Textplatte: blau
 Bildnis auf der Vorderseite: Karl Marx
 Abbildung auf der Rückseite: Brandenburger Tor
 Wasserzeichen: Kopfbildnis Karl Marx

§ 3

Gültigkeit von alten Banknoten

(1) Die gegenwärtig gültigen Banknoten der Deutschen Notenbank, Ausgabedatum 1955, im Nennwert von

5 DM,
 10 DM,
 20 DM,
 50 DM,
 100 DM,

sowie des Ausgabedatums 1948 im Nennwert von

0,50 DM,
 1 DM,

(alte Banknoten) bleiben neben den neuen Banknoten bis zum 30. April 1965 gesetzliches Zahlungsmittel.

(2) Die nach dem 30. April 1965 noch im Besitz von Privatpersonen, Betrieben, Organisationen und Einrichtungen befindlichen alten Banknoten können bis zum 30. November 1965 an den Kassen aller Banken, Sparkassen und Postämter eingezahlt oder gegen neue Banknoten umgewechselt werden.

(3) Ab 1. Dezember 1965 sind die in Abs. 1 genannten alten Banknoten der Deutschen Notenbank ungültig.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

(2) Durch die Ausgabe der neuen Banknoten der Deutschen Notenbank tritt keine Erhöhung des Geldumlaufes in der Deutschen Demokratischen Republik ein.

Berlin, den 30. Juli 1964

**Der Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik**

L e u s c h n e r
 Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Der Minister der Finanzen
 R u m p f